

### W. Frisch-Niggemeyer: Günstige Auswirkungen von Virusinfektionen.

Virusinfektionen können sich positiv auswirken: a) für am System Virus-Wirtsorganismus unbeteiligte Dritte, b) für das infizierte Individuum selbst und c) für die Verbreitung der Art der befallenen Organismen. Als Beispiel für den Fall a) (biologische Schädlingsbekämpfung mittels Viren) gelten die Dezimierung der Kaninchen in Australien durch Myxomatosevirus und ein Fall von Therapie mittels Typhus-Bakteriophagen. Fall b) repräsentieren u. a. die „attenuierten Virusstämme“ als Mutanten von Wildstämmen. An Hand dieses Beispiels wird über Methoden berichtet, durch physikalische und chemische Einwirkung künstliche Mutanten von Virusstämmen zu erhalten. Erwägungen über die Wahrscheinlichkeit der Rückmutation zum voll virulenten Wildstamm

werden angestellt. Weiter wird für Fall b) die Erweiterung des Wirtsbereiches parasitärer Insekten am Beispiel der mit Asternvergilbungsvirus infizierten Maiszikade dargestellt. Auch günstige Veränderungen der Erbeigenschaften von Bakterien können durch lysogene Infektion mit Bakteriophagen bewirkt werden: C. Diphtheriae kann nur Toxin bilden, wenn mit einem Virus infiziert („Konversion“). Bei Salmonella können verschiedene vorteilhafte Gene durch temperierte Phagen von einer Zelle auf eine andere übertragen werden („Transduktion“). Fall c) wird am Beispiel des Tulpenmosaikvirus besprochen. Dieses Virus bewirkt eine ungleichmäßige Verteilung der Anthozyane, wodurch besonders schöne Blüten entstehen. Sie führten Anfang des 17. Jahrhunderts zur „Tulipomanie“ in Holland, was zur weiten Verbreitung der Tulpen in Europa beigetragen hat. (Selbstberichte)

## KLEINE MITTEILUNGEN

### Schwangerschaftsunterbrechung bei Contergan-Geschädigten?

Die Zeitungen der Bundesrepublik haben in letzter Zeit wiederholt von den Bemühungen einer amerikanischen Fernsehansagerin berichtet, durch einen medizinischen Eingriff ihre Schwangerschaft zu unterbrechen, weil sie befürchtete, daß ihr Kind als Krüppel zur Welt kommen würde, nachdem sie während der Schwangerschaft ein thalidomidhaltiges Schlafmittel eingenommen hatte. Nach einem Bericht der FAZ. vom 18. August 1962 haben die schwedischen Gesundheitsbehörden die Genehmigung zur Unterbrechung der Schwangerschaft erteilt, weil bei Austragung des Kindes die Gesundheit der Mutter gefährdet sei. Die Unterbrechung ist inzwischen erfolgt. Nach dem schwedischen Gesetz vom 12. Juni 1938 über die Unterbrechung der Schwangerschaft kann die Schwangerschaft u. a. unterbrochen werden (§ 1 Abs. 1), „wenn die Niederkunft der Frau infolge von Krankheit, Körperschäden oder Schwäche eine ernsthafte Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit verursachen würde oder wenn mit Rücksicht auf die Lebensverhältnisse der Frau oder die Umstände im übrigen angenommen werden kann, daß ihre körperlichen oder seelischen Kräfte durch die Niederkunft oder die Pflege des Kindes erheblich herabgesetzt würden“. Die Schwangerschaft darf nur unterbrochen werden (§ 4 des Schwedischen Gesetzes), wenn der Arzt, der den Eingriff vornimmt, zusammen mit einem anderen in einem schriftlichen, begründeten Gutachten erklärt, daß die Voraussetzungen für die Maßnahme vorliegen oder daß das Medizinalamt seine Genehmigung gegeben hat.

Auch in Dänemark ist in einem beschränkten Umfang nach einem Gesetz vom 18. Mai 1937 eine Unterbrechung der Schwangerschaft möglich. Wenn die Zeitungen der Bundesrepublik über den Fall berichtet haben, haben sie leider versäumt, darauf hinzuweisen, daß eine im Ausland an einer deutschen Staatsangehörigen vorgenommene Unterbrechung der Schwangerschaft ebenso nach § 218 StGB strafbar sein würde, als wenn sie in der Bundesrepublik vorgenommen worden wäre. Denn das Deutsche Strafrecht gilt für die Tat eines deutschen Staatsangehörigen, ganz gleich, ob er sie im Inland oder im Ausland begeht (§ 3 Abs. 1 StGB; die Vorschrift des § 3 Abs. 2 kommt bei Abtreibung nicht zur Anwendung).

In der Bundesrepublik ist eine Unterbrechung der Schwangerschaft nur bei dem Vorliegen eines übergesetzlichen Notstandes (gegebenenfalls unter Anwendung des § 14 des Ges. v. 14. Juli 1933 und vom 26. Juni 1935, soweit diese Bestimmung nicht, wie in einigen Ländern, außer Kraft gesetzt ist) zur Rettung aus der gegenwärtigen Gefahr einer schweren Gesundheitsbeschädigung oder des Todes der Schwangeren erforderlich (sog. medizinische Indikation). Diese Voraussetzungen können aber in einem ähnlichen Fall wie bei der amerikanischen Fernsehansagerin nicht an-

genommen werden, so daß eine Unterbrechung der Schwangerschaft in der Bundesrepublik nicht möglich wäre; denn eine gegenwärtige Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Mutter liegt nicht vor. Es steht auch überhaupt nicht sicher fest, ob das Kind mißgebildet sein würde.

Die Presseberichte, die lediglich über den Fall der amerikanischen Fernsehansagerin berichten, könnten die Meinung aufkommen lassen, daß auch eine deutsche Staatsangehörige den gleichen Weg gehen könnte. Dem würde aber entgegenstehen, daß die Strafbestimmung des § 218 StGB auch für die in Schweden vorgenommene Schwangerschaftsunterbrechung gelten würde. Die zuständige deutsche Staatsanwaltschaft würde von Amts wegen verpflichtet sein, ein Verfahren einzuleiten, wenn über ein ähnliches Vorgehen einer deutschen Staatsangehörigen in der Presse berichtet würde.

Dr. jur. Georg Schulz, Hannover-Kleefeld,  
Wallmodenstraße 62.

### Augeninfektion nach Staroperation — Urteil des BGH zur Arzthaftpflicht

Der Kläger hatte den Beklagten, einen Augenarzt, aufgesucht, um sich eine neue Brille verschreiben zu lassen. Bei der Untersuchung ergab sich, daß der Patient an beiden Augen an einem Glaukom litt. Der Beklagte behandelte ihn zunächst mit Medikamenten und zwar zuerst mit Pilocarpintropfen, später mit Pilocarpol. Nach einem Glaukomanfall, den der Patient erlitt und der mit starken Sehstörungen und Druckschmerzen verbunden war, nahm der Beklagte im Stadtkrankenhaus R. einen operativen Eingriff am re. Auge und am folgenden Tage auch am li. Auge vor. Einige Tage darauf trat beim Kläger am re. Auge eine Infektion auf, die mit Aureomycin bekämpft wurde. Da sich der Zustand des infizierten Auges nicht besserte, ließ sich der Patient in die Augenklinik der Universität M. verlegen. Dort mußte nach vergeblichen Bemühungen, die Infektion zu beseitigen, das re. Auge entfernt werden. Auf dem li. Auge behielt der Patient nur noch einen geringen Rest von Sehvermögen.

Der Patient machte gegen den Augenarzt Schmerzensgeldansprüche geltend. Er vertrat dabei die Auffassung, daß der Arzt für den Schaden verantwortlich sei, weil er bei der ärztlichen Behandlung in mehrfacher Hinsicht Fehler begangen und auch seine, des Klägers, Einwilligung in die Operation erschlichen habe.

Das Landgericht hatte in erster Instanz der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht als Berufungsgericht hatte sie abgewiesen. Der Bundesgerichtshof bestätigte mit Urteil vom 11. 4. 61 (VersR 1961 S. 725) die Klageabweisung.